

**Allgemeinverfügung
zur Erteilung der Zustimmung nach § 21h Abs. 3 Nr. 6 Luftverkehrs-Ordnung
zur Gestattung des Drohnenüberfluges über naturschutzrechtlich geschützte
Gebiete**

Das Regierungspräsidium Gießen als örtlich zuständige Obere Naturschutzbehörde für den Regierungsbezirk Gießen des Landes Hessen erlässt auf Grundlage des § 21h Abs. 3 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) folgende

Allgemeinverfügung:

Für die Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen, in denen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gegen die Influenza-A-Virus H5N1 (Vogelgrippe) mittels Nutzung von unbemannten Fluggeräten im Sinne des § 21h LuftVO geschehen sollen oder die einer Unterstützung durch solche Geräte bedürfen, wird auf Grundlage des § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO die erforderliche Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde für den Fall der Einhaltung der nachfolgenden Auflagen erteilt:

1. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 28. Februar 2026.
2. Die Maßnahme muss ausschließlich dem Zweck der Suche und des Auffindens von Tierkadavern sowie zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Vogelgrippe dienen bzw. erfolgen.
3. Die Maßnahmen sind jeweils unter größtmöglicher Beachtung der Schutzziele sowie minimal möglichen Störung der Schutzgüter durchzuführen.
4. Die Frequenz der Befliegung sollte auf das notwendige Minimum beschränkt werden und muss vor 16:00 Uhr, bevor sich die Tiere in der Nachtruhe befinden und sich noch nicht in den Rastgebieten aufhalten, erfolgen. Große Ansammlungen von rastenden Tieren sollten nicht gestört werden.
5. Interessierte Passanten sollten immer aktiv über den besonderen Sinn und Zweck der Seuchenbekämpfungsmaßnahme informiert und darauf hingewiesen werden, dass diese Handlungen normalerweise mindestens in den Schutzgebieten verboten sind bzw. unbedingt einer vorherigen Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen.
6. Der Flugbetrieb von Drohnen zur Seuchenbekämpfung ist unter größtmöglicher Schonung der Naturschutzgebiete (dort befindliche Pflanzen, Tiere, Boden und Gewässer) durchzuführen.

7. Die Drohne darf ausschließlich zum Zweck der Seuchenbekämpfung gegen die Influenza-A-Virus H5N1 (Vogelgrippe) eingesetzt werden.
8. Es sollten, wenn möglich, leise, kleine und elektrisch betriebene Drohnen eingesetzt werden.
9. Die Drohnenflüge sind in der jeweils maximal möglichen Flughöhe durchzuführen, bei der der verfolgte Zweck noch erreicht werden kann und gleichzeitig mögliche Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden. Empfehlenswert ist eine Flughöhe von 40 m bis 50 m.
10. Die Drohnenflüge sind möglichst ruhig, gleichmäßig und auf gleichbleibender Höhe durchzuführen. Plötzliche Richtungswechsel und rasante Flugmanöver im Nahbereich lebender Tiere sind zu unterlassen. Ebenso sind das direkte Anfliegen sowie das Starten und Landen in unmittelbarer Nähe von Tieren zu vermeiden.
11. Die Drohnenflüge sind möglichst räumlich und zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
12. Start und Landung der Drohne sollten, soweit wie möglich, nur in bereits regelmäßig von Menschen frequentierten Bereichen erfolgen (bspw. Wegen, Parkplätzen).
13. In Gebieten mit hoher Besucherfrequenz sollten Drohnenflüge möglichst nicht an Wochenenden oder Feiertagen durchgeführt werden.
14. Bei sichtbaren Reaktionen von Vögeln (Nervosität, Angriff, etc.) sollte sofort Abstand gesucht und der Drohnenflug gegebenenfalls, beispielsweise bei wiederholten Angriffen, abgebrochen werden.
15. Die allgemeinen Regelungen zum Drohnenbetrieb der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge bleiben unberührt.

Begründung:

Seit Mitte Oktober 2025 sind in Hessen zunehmend insbesondere verendete Kraniche, aber auch Singschwäne aufgefunden worden, die mit dem Influenza-A-Virus H5N1 infiziert sind.

Zu Eindämmung des Seuchengeschehens ist das Bergen und die unschädliche Beseitigung verendeter Vögel eine wichtige Maßnahme, um das Ansteckungsrisiko für weitere Wasservögel, aber auch gegebenenfalls Prädatoren (Säugetiere wie Fuchs und Marder, aber auch Greifvögel und Krähen) zu vermindern.

Gleichzeitig werden offensichtlich erkrankte Vögel aufgefunden, die aus tierschutzrechtlichen Gründen zur Beendigung des krankheitsbedingten Leidens nach Abstimmung mit der zuständigen Veterinärbehörde mit geeigneten jagdlichen Mitteln getötet werden sollen. Auch diese getöteten Vögel sind zu bergen und unschädlich zu beseitigen, um die Verbreitung des Virus einzudämmen.

Aufgrund der stark dynamischen Lage ist nicht abzusehen, in welchem Ausmaß der Regierungsbezirk Gießen von der Tierseuche betroffen sein wird. Es ist jedoch davon auszugehen, dass zunehmend kurzfristige Maßnahmen ohne bürokratischen Aufwand erforderlich werden, um das Seuchengeschehen einzudämmen. Darauf reagiert diese Allgemeinverfügung.

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO.

AZ: 1060-53.3-90-c-0500-00008#2025-00001 || Dokumentennr.: 1060-2025-343305

Von einer Beteiligung möglicher in Ihren Rechten beteiligter Dritter wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) abgesehen.

Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten in den Betriebskategorien „offen“ und „speziell“ nach den Artikeln 4 und 5 in Verbindung mit den Artikeln 12 und 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, über Nationalparks im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes und über Gebieten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist u.a. zulässig, wenn die zuständige Naturschutzbehörde dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt hat.

Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat 2021 das Luftverkehrsrecht neu novelliert. Zur Entbürokratisierung hat er den Drohnenüberflug über Schutzgebiete (Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, über Nationalparks im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes und über Gebieten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) von einem Genehmigungserfordernis der Luftverkehrsbehörden freigestellt, wenn die Obere Naturschutzbehörde den Überflug für unbedenklich erachtet. Dazu sollen nun auf Grundlage des § 21h Abs. 3 LuftVO die für die Schutzgebiete zuständigen Naturschutzbehörden ihre Zustimmung erklären.

Begründung der Nebenbestimmungen:

Die unter Ziffer II. genannten Nebenbestimmungen basieren auf § 36 Abs. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz und werden inhaltlich wie folgt begründet:

Aus Gründen des Artenschutzes hat die Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen im Rahmen der Drohnenflüge zur Tierseuchenbekämpfung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt zu bleiben. Die Festlegung der Rahmenbedingungen (Flugparameter, Dauer, Einsatzzeit und -ort) für die Befliegungen zum spezifischen Einsatzzweck dienen dieser Zielsetzung. Mit der Umsetzung der Maßnahme verbundene unverhältnismäßige Störungen sind zu vermeiden.

Hinweis:

Die Verfügung wird ortsüblich bekannt gegeben und gilt ab dem auf die Bekanntgabe nachfolgenden Tag. Die Bekanntgabe erfolgt im Staatsanzeiger und zusätzlich auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen:

<https://rp-giessen.hessen.de/ansprechen/oeffentliche-bekanntmachungen>

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen – für im Landkreis Limburg-Weilburg belegene Schutzgebiete beim Verwaltungsgericht Wiesbaden – erhoben werden.

Gießen, den 11.11.25
Regierungspräsidium Gießen

In Vertretung
gez. Schneider
Regierungsvizepräsident

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig..

AZ: 1060-53.3-90-c-0500-00008#2025-00001 || Dokumentennr.: 1060-2025-343305